

Liebe Eltern!

Wenn Sie bei Ihrem Kind Kopflausbefall feststellen, muss die Gemeinschaftseinrichtung (Schule), die Ihr Kind regelmäßig besucht unverzüglich informiert werden.

Kopflausbefall ist die häufigste parasitäre Erkrankung in Europa. Kopfläuse kann jeder bekommen. Dies ist nicht auf mangelnde Hygiene zurückzuführen. Besonders an Orten, wo viele Kinder zusammenkommen, übertragen sich Kopfläuse schnell.

Kinder mit Kopfläusen dürfen die Räume der Gemeinschaftseinrichtungen (Schule) nicht betreten, andere Gemeinschaftseinrichtungen (Kindergarten usw.) nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtungen nicht teilnehmen, bis eine Weiterverbreitung der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Eine ärztliche Bescheinigung wird nur verlangt, wenn bei einer Person innerhalb von vier Wochen wiederholt Läuse auftreten.

Verfahrensablauf:

- Informieren Sie als Elternteil die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung (Schule) umgehend schriftlich oder mündlich über einen Kopflausbefall Ihres Kindes. Informieren Sie möglichst auch die Elternteile der Kinder, mit denen Ihr Kind viel Kontakt hat.
- Behandeln Sie Ihr Kind mit den ärztlichen vorgeschriebenen Mitteln in den angegebenen Intervallen.
- Sind keine Läuse oder vermehrungsfähige Nissen mehr auf dem Kopf Ihres Kindes, darf es wieder wie gewohnt in die Gemeinschaftseinrichtung (Schule) besuchen.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Erklärung der Eltern über eine ordnungsgemäß durchgeführte Behandlung.
- Bei einmaligem Befall ist eine Bestätigung über die sachgerechte Behandlung für die Wiederzulassung ausreichend.

Welche Fristen muss ich als Erziehungsberechtigte/r beachten?

- Sobald Sie als Erziehungsberechtigte/r feststellen, dass Ihr Kind Kopfläuse hat, müssen Sie die Einrichtung, die Ihr Kind besucht unverzüglich informieren.